

## Erklärung zum Gentechnikgesetz

Am 22. September 2003 wurde vom Europäischen Parlament die Verordnung 1829/2003 und 1830/2003 verabschiedet, welche die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, die gentechnisch verändert wurden, regeln. Im Gegensatz zu der alten Verordnung wird eine Kennzeichnungspflicht nicht mehr über den Nachweis (PCR= Polymerase Kettenreaktion) gentechnischer Veränderungen ausgelöst. Ein Lebensmittel muss zukünftig gekennzeichnet werden, wenn es ein gentechnisch veränderter Organismus ist oder daraus besteht bzw. aus einem gentechnisch veränderten Organismus hergestellt wurde, unabhängig davon, ob dies nachweisbar ist oder nicht.

Die von der ALFRU GmbH gelieferten Produkte bestehen weder aus:

**gentechnisch modifizierten Organismen, noch  
beinhalteten sie gentechnisch modifizierte Organismen.**

Darüber hinaus besteht bei der Herstellung keine Kontaminationsgefahr mit genmanipulierten Nutzpflanzen. Ebenso werden bei der Herstellung keine gentechnischen Verfahren oder aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnene Hilfsmittel (z.B. Enzyme, Schönungsmittel usw.) eingesetzt. Somit sind unsere Produkte **nicht** kennzeichnungspflichtig auch nicht im Sinne der Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.

Die von uns vertriebenen Produkte entsprechen in Ihrer Gesamtheit den Anforderungen des Deutschen Lebensmittelgesetzes und sind konventionell hergestellt. Somit sind unsere Produkte nicht kennzeichnungspflichtig

Wir verpflichten uns Sie schriftlich zu informieren, wenn sich für ein Produkt die Einhaltung dieser Anforderungen nicht mehr garantieren lässt.

Rellingen, 22. Oktober 2019

ALFRU GmbH  
Industriefrucht